Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0042/2017 öffentlich

Amt:	Bürgerservice	Datum:	15.05.2017
Bearbeiter:	Birgit Lehmann	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	30.05.2017		Х	-	-	5	0	0
Sozialausschuss	31.05.2017		х	-	-	3	0	0
Hauptausschuss	15.06.2017		х	-	-	4	0	0
Gemeinderat	06.07.2017		Х	-	-	17	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:									
Hauptamt	Finanzen	Bauamt	Serviceamt	Unternehmer-	Regiebetriebe	Justiziar	EB WoWi		
(HA)	(FIN)	(BA)	(SV)	büro (UB)	(RB)	(JU)	(EB)		

Gegenstand der Vorlage:

Erteilung des Einvernehmens zur 2. Änderung der LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur 2. Änderung der LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule für das Jahr 2017.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Durch das KiFöG LSA wurde der Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis) und den Trägern der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden geregelt. Der entsprechende § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

In diesen Vereinbarungen werden Festlegungen hinsichtlich der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung sowie der Entgeltzahlungen getroffen (LEQ-Vereinbarungen).

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, den im KiFöG festgeschriebenen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage seines pädagogischen Konzeptes und der vorgelegten Leistungsbeschrei-bung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist er bereit, die mit dem Landkreis abgestimmten Qualitätsgrundsätze einzuhalten und die Qualität seiner Maßnahmen ständig weiter zu entwickeln.

Die Finanzierung der Platzkosten erfolgt durch die in § 12 und § 12a KiFöG festgelegten Zuweisungen für jedes betreute Kind durch das Land und den Landkreis. Reichen diese Zuweisungen für die Finanzierung eines in Anspruch genommenen Platzes nicht aus, hat nach § 12b KiFöG die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mindestens 50 v.H. des verbleibenden Finanzbedarfes zu tragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 sein Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule für das Jahr 2015 erteilt (BV-0023/2016).

Mit der vorliegenden 2. Änderung werden die Kosten für das Jahr 2017 angepasst. Die monatlichen Entgelte für den Hort der Internationalen Grundschule sind entsprechend der verschiedenen Betreuungsangebote für das Jahr 2017 in der Anlage – als Bestandteil der Vereinbarung - dargestellt.

Begründung für	Status	"nicht	offentlich'	
entfällt				

Rechtsgrundlage

KiFöG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,-€
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

	J			
· ·	2)	3)		4)
	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche
Maßnahmen				Haushaltsbelastung
(Beschaffungs-				(Mittelabfluss/Kapitaldienst/
/Herstellungskosten)				Folgelasten oder
				kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil		
			ezogene	
		Einnahr	men	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	

370.000 €	€	€	€	€	
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ⊠ JA □ NEIN			betreffende Buchungsstelle 36501. 5291020	

Anlagen2.Änderung zur LEQ-Vereinbarung für den Hort der Internationalen Grundschule einschl.
Darstellung der monatlichen Entgelte